



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 3. März 2018

Nr. 9

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma WEPA Hygieneprodukte GmbH, Rönkhauer Straße 26, 59757 Arnsberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier am Standort in Marsberg-Giershagen S. 77 – Antrag der Firma Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen, Goldammerweg 30, 57080 Siegen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalischen Behandlung von kommunalen Klärschlämmen (Klärschlamm-trocknungsanlage) am o. g. Standort; G 46/17 S. 78 – Antrag der Firma TITAL GmbH, Kapellenstraße 44, 59909 Bestwig vom 3. 1. 2018 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der NE-Gießerei; G 001/2018 S. 79 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Schweineversicherungsverein Helberhausen-Oberndorf S. 80 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Spiegelscheiben-Versicherungsverein Hal-

ver in Halver S. 80 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Rindviehversicherungsverein Helberhausen S. 80 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 80 - S. 82

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) vom 30.08.2017 S. 82 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2016 S. 86 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr S. 87 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 87 + S. 88 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 88 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 88 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 88 + S. 89 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 89 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 89 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 89

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 89

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

150. **Antrag der Firma
WEPA Hygieneprodukte GmbH,
Rönkhauer Straße 26, 59757 Arnsberg,
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung
ihrer Anlage zur Herstellung von Papier
am Standort in Marsberg-Giershagen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.03.2018
900-0041064-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma WEPA Hygieneprodukte GmbH, Rönkhauer Straße 26, 59757 Arnsberg, hat mit Datum vom

21.09.2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier, am Standort Unterm Klausknapp 5 in 34431 Marsberg-Giershagen beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Überführung des bereits bestehenden erdgasbefeuerten Reservekessels 5 (Feuerungswärmeleistung 11,1 MW) des benachbarten Heizkraftwerkes der WEPA Kraftwerk GmbH in den Anlagenbestand der Anlage zur Herstellung von Papier der WEPA Hygieneprodukte GmbH.
2. Errichtung und Betrieb eines neuen erdgasbefeuerten Reservekessels 4 (Feuerungswärmeleistung 7,3 MW).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 6.2.1 der Anlage zur Vierten Ver-

ordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien.

Die Vorprüfung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Beide Reservekessel dienen als Redundanz zur Dampferzeugung während der Stillstands- und Revisionszeiten des benachbarten Heizkraftwerkes der WEPA Kraftwerks GmbH. Somit sind die Reservekessel nur eine begrenzte Zeit pro Jahr in Betrieb, während das Heizkraftwerk außer Betrieb ist. Insgesamt führt daher das Vorhaben unter Berücksichtigung der Emissionen des Gesamtstandortes in Marsberg-Giershagen zu keinen zusätzlichen Luftschadstofffreisetzungen.

Das Vorhaben stellt keinen Eingriff in Natur, Landschaft, Wasserhaushalt und Boden dar. Es fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Ein vorhabenbedingtes Entstehen von Abwässern oder Gerüchen kann ausgeschlossen werden.

Verstärkende Effekte bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten werden durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen. Die zu ändernde Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfallverordnung - 12. BImSchV). Das Vorhaben liegt zudem nicht innerhalb eines Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG) und steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben dieser Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Großerhode

(375)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 77

151.

**Antrag der Firma
Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen,
Goldammerweg 30, 57080 Siegen,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur physikalischen Behandlung von kommunalen
Klärschlämmen (Klärschlamm-trocknungsanlage)
am o. g. Standort
G 46/17**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21.02.2018
Az.: 900-8000209-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen, Goldammerweg 30, 57080 Siegen, hat mit Datum vom 19.06.2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einer Anlage zur physikalischen Behandlung von kommunalen Klärschlämmen (Klärschlamm-trocknungsanlage) auf ihrem Grundstück in 57080 Siegen, Goldammerweg 30, Gemarkung Niederschelden, Flur 11, Flurstücke 368, 438 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Maschinen und Aggregate:

- Errichtung und Betrieb eines Niedertemperatur-Klärschlamm-trockners mit einer max. Durchsatzleistung von 43,2 t/d (OS) zur Trocknung nicht-gefährlicher ausgefaulter und entwässerter Klärschlämme (ASN 19 08 05) aus der betriebseigenen sowie externen kommunalen Abwasserbehandlung
- Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlung bestehend aus einem zweistufigem chemischem Nasswäscher (sauer/alkalisch-oxidativ) sowie einem Biofilter zur Behandlung der Abluft aus dem Klärschlamm-trockner
- Errichtung und Betrieb eines Eingangslagers für entwässerte Klärschlämme mit einer maximalen Lagerkapazität von 86,4 t
- Errichtung und Betrieb eines Ausgangslagers für getrocknete Klärschlämme mit einer maximalen Lagerkapazität von 33,2 t
- Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers bei Betriebsstörungen für entwässerte und getrocknete Klärschlämme mit einer maximalen Lagerkapazität von 604,8 t
- Errichtung und Betrieb einer klär- und erdgasbefeuerten BHKW-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.473 kW_{th} bestehend aus drei BHKW-Modulen à 491 kW_{th} sowie zugehörigem dreizügigem Stahlschornstein mit einer Höhe von 18 m
- Aufstockung der vorhandenen klärgasbefeuerten Heizkesselanlage bestehend aus zwei Heizkesseln auf eine Feuerungswärmeleistung von 1.440 kW_{th} (2x720 kW_{th})

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit den Nrn. 8.10.2.2 (V), 1.2.2.2 (V) und

1.2.3.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und der Nrn. 1.2.2.2 und 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aufgrund der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten war zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des betroffenen Gebiete betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die durch den Betrieb des BHKWs hinzutretenden Luftemissionen liegen weit unterhalb der Bagatellmassenströme nach TA Luft und sind daher als irrelevant zu betrachten.

Die durch den Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage verursachten Geruchsemissionen haben keine Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung. Durch entsprechende Schallminderungsmaßnahmen führen die zusätzlichen Geräuschemissionsquellen zu keiner Veränderung der Geräuschsituation an den maßgeblichen Immissionspunkten.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der im Einwirkungsbereich des Vorhabens von 900 m befindlichen ökologisch empfindlichen Schutzgebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 beeinträchtigt.

Das Vorhaben liegt zudem nicht innerhalb eines Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG) und steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben dieser Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Habighorst

(498)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 78

**152. Antrag der Firma TITAL GmbH,
Kapellenstraße 44, 59909 Bestwig
vom 3. 1. 2018 auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung der NE-Gießerei
G 001/2018**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 20.02.2018
900-0083356-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma TITAL GmbH, hat mit Datum vom 03.01.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der NE-Gießerei und die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage auf Ihrem Betriebsgrundstück in 59909 Bestwig, Kapellenstraße 44, Gemarkung Velmede, Flur 29, Flurstück 87 beantragt.

Außerdem wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer Wachsspritzmaschine (BE 1000) in der Betriebshalle 6
2. Errichtung und Betrieb einer Ofenkammer (BE 1120) in der Betriebshalle 6 einschließlich Thermischer Nachverbrennung (Quelle Nr.Q36)
3. Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (ABA) zur Behandlung des Abwassers aus der Rissprüfung (ABA 300)
4. Antrag zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der ABA in die öffentl. Trennwasserkanalisation
5. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Teilnachbearbeitung und -prüfung der Betriebseinheiten BE 1220, BE 1320, BE 1500, BE 1600 und BE 1720 in der Betriebshalle 7
6. Verlagerung und Betrieb von Anlagen zur Teilnachbearbeitung und -prüfung der Betriebseinheiten BE 1220, BE 1320, BE 1500, BE 1600 und BE 1720 in der Betriebshalle 7
7. Errichtung und Betrieb von zwei Abluftreinigungsanlagen (Quellen Nr. Q37 und Q38)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.2 und Nr. 3.4.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 0,5 t bis weniger als 4 t je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 t bis weniger als 20 t je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG

eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen befinden sich innerhalb einer bestehenden Produktionshalle auf versiegelter Fläche. Eine Erweiterung der Betriebsfläche wird nicht durchgeführt und somit ergibt sich keine erkennliche Auswirkung auf die in der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter.

Eine nachteilige Beeinträchtigung durch Luftschadstoffemissionen kann auf Grund von Abluftreinigungsanlagen und Emissionsbegrenzungen durch festgesetzte Grenzwerte ausgeschlossen werden. Geräusche auf der Abluftseite werden durch schalltechnische Vorgaben und Maßnahmen begrenzt.

Mit den beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb der bestehenden Produktionsbereiche.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Vock

(443) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 79

**153. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis
zum Geschäftsbetrieb
eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
Schweineversicherungsverein
Helberhausen-Oberndorf**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.02.2018
34.4. - 322131 -

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für den Schweineversicherungsverein Helberhausen zum 31. 12. 2016 aufgrund des Auflösungsbeschlusses der vom 29.01.2018 erloschen.

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 80

**154. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis
zum Geschäftsbetrieb
eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
Spiegelscheiben-Versicherungsverein
Halver in Halver**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.02.2018
34.4. - 61402 -

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für den Spiegelscheiben-Versicherungsverein Halver in Halver, aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 24.10.2017 erloschen.

Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatoren zu stellen.

Liquidator ist: Herr Rainer Dreschel, Herpiner Weg 4, 58553 Halver.

(76) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 80

**155. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis
zum Geschäftsbetrieb
eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
Rindviehversicherungsverein Helberhausen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.02.2018
34.4. - 32272 -

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für den Rindviehversicherungsverein Helberhausen zum 31. 12. 2016 aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 11.12.2016 erloschen.

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 80

156. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 2. 2018
als höhere Naturschutzbehörde
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 24. Januar 2018 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934), das folgende Markierungszeichen für die Markierung der „Märchenspur“ zu. Das Markierungszeichen zeigt ein orangefarbenes geschwungenes M mit drei orangefarbenen Punkten auf lachsfarbenem Hintergrund.

gez. Hüster



(122) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 80

157. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 2. 2018
als höhere Naturschutzbehörde
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 24. Januar 2018 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW S.934), das folgende Markierungszeichen für die Markierung der Zugangswege zur „Hullerkeppe“ zu. Das Markierungszeichen zeigt blaue Beeren an einem begrünten Zweig auf pastello-rangefarbenem Hintergrund. Unter dem Zweig befindet sich der Schriftzug „Bei de Hullerkeppe“.

gez. Hüster



(126) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 81

158. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 2. 2018
als höhere Naturschutzbehörde
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 24. Januar 2018 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934), das folgende Markierungszeichen für die Markierung der „Hullerkeppe“ zu. Das Markierungszeichen zeigt blaue Beeren an einem begrünten Zweig auf lachsorangefarbenem Hintergrund. Unter dem Zweig befindet sich der Schriftzug „Bei de Hullerkeppe“.

gez. Hüster



(126) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 81

159. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 2. 2018
als höhere Naturschutzbehörde
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 24. Januar 2018 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW S.934), das folgende Markierungszeichen für die Markierung der „Wasserspür“ zu. Das Markierungszeichen zeigt ein geschwungenes hellblaues S und ein geschwungenes dunkelblaues W auf pastellblauem Hintergrund.

gez. Hüster



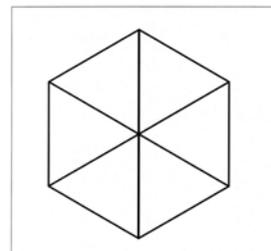
(117) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 81

160. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 2. 2018
als höhere Naturschutzbehörde
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 24. Januar 2018 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934), das folgende Markierungszeichen für die Markierung der „Via Celtica“ zu. Das Markierungszeichen zeigt ein in fünf Dreiecke unterteiltes Sechseck mit schwarzem Rand auf weißem Hintergrund.

gez. Hüster



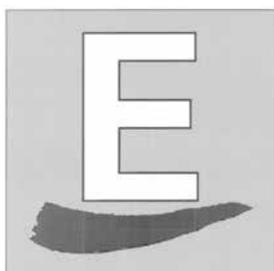
(117) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 81

161. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 2. 2018
als höhere Naturschutzbehörde
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 24. Januar 2018 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934), das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Ederhöhenpfades“ zu. Das Markierungszeichen zeigt ein blau unterstrichenes weißes E mit blauem Rand auf gelbem Hintergrund.

gez. Hüster



(126)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 82

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

162. Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) vom 30.08.2017

Studieninstitut Ruhr Dortmund, 23. 2. 2018
Das Studieninstitut als zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) - BBiG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV.NRW.S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2016 (GV. NRW. S. 305) erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 30.08.2017 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Ersten und Zweiten Verwaltungsprüfung Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten
 - a) der Arbeitgeber,
 - b) der Arbeitnehmer,
 - c) der zuständigen Stelle.Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.
- (3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.
- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3

Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602/SGV. NRW. 2010) gelten entsprechend.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich,

kann die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Zweiter Abschnitt

Abschluss mit schriftlicher und praktischer Prüfung

§ 6

Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangleistungen

- (1) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber. Diese Aufgaben können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.
- (2) Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Absatz 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter.
- (3) In der Nachweisung nach Anlage 1, die die Studienleiterin oder der Studienleiter erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang nach dem Lehr- und Stoffverteilungsplan erbrachten schriftlichen und sonstigen Leistungen (z.B. mündliche Leistungen, Tests, Hausarbeiten) zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Punktwerte der schriftlichen und sonstigen Leistungen sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Beschäftigten bekanntzugeben.

§ 7

Ziele, Gegenstand und Bewertung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
 - a) über die Fachkompetenz und
 - b) über die Handlungs- und Sozialkompetenz zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste oder Zweite Prüfung Voraussetzung ist.
- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und

umfasst insbesondere in der Zweiten Prüfung auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.

- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 8

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 9

Erleichterung für behinderte Prüflinge

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 10

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 180 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.
- (2) In der Zweiten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 240 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen
- (3) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden. Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.
- (4) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 11

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 15) hinzuweisen.
- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen

und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt; § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.
- (4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 13

Zulassung zur praktischen Prüfung

- (1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn
 - a) drei Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind und
 - b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt.
- (2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten, in der Zweiten Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur

die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

- (5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 15

Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
 1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
 2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
 3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 16

Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

- | | |
|---|--------------------|
| sehr gut | 15 oder 14 Punkte: |
| eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; | |
| gut | 13, 12, 11 Punkte: |
| eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; | |
| befriedigend | 10, 9, 8 Punkte: |
| eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; | |
| ausreichend | 7, 6, 5 Punkte: |
| eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht; | |
| mangelhaft | 4, 3, 2 Punkte: |
| eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; | |
| ungenügend | 1 oder 0 Punkte: |
| eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. | |

§ 17

Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
 1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v.H.,
 2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v.H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
 3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v.H.berücksichtigt.
- (3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.
- (4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefaßt. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:
13,50 bis 15,00 = sehr gut,
10,50 bis 13,49 = gut,
7,50 bis 10,49 = befriedigend,
5,00 bis 7,49 = ausreichend.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist. Auf § 14 Absatz 5 wird hingewiesen.
- (6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
 - die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
 - die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
 - sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
 - die Bewertung der Lehrgangleistungen,
 - die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, - die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und - das Gesamtergebnis.

§ 18

Zeugnis

Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 4 oder 5.

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.
- (2) Das zuständige Studieninstitut kann Beschäftigten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 08.06.2014 die Erste oder Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilen.

§ 19

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnit-

te verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

- (2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.
- (4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.
- (3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 21

Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Prüfling kann nach Abschluß des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für den Abschluss mit modularer Zweiter Verwaltungsprüfung

§ 22

Bestandteile der Prüfungsleistungen

- (1) Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1a beziehungsweise 1b zusammen aus den Ergebnissen
 - a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Verwaltungslehrgangs
 - b) der praktischen Prüfung.

- (2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.
- (3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 23

Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 0 %, die praktische Prüfung mit 20 % ein.
- (2) Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn
- an allen Modulen teilgenommen worden ist
 - der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt
 - nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
 - zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird
 - zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 40 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

- (4) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (5) Ist bereits während des Lehrgangs nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 ausgeschlossen, stellt der Prüfungsausschuss zeitnah das Nichtbestehen fest. Der Prüfling erhält hierüber einen Bescheid.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (2) Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.
- (4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle

Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

§ 25

Andere Bestimmungen

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung. Abweichend von § 21 Absatz 1 kann der Prüfling nach endgültiger Bewertung Einsicht in die Leistungsnachweise nehmen.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft. Sie wurde am 31.08.2017 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen genehmigt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 08.06.2014 außer Kraft.
- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem 31.08.2017 eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.
- (2236) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 82

163. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2016

Zweckverband Südwestfälisches Hagen, 01.02.2018
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
HAGEN

1. Jahresabschluss

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 04.12.2017 nach Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird beschlossen.**
- Der Jahresüberschuss 2016 verringert die Umlageforderungen gegen die Verbandsmitglieder entsprechend.**
- Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung erteilt.**

Der Jahresabschluss 2016 hat folgende Ergebnisse:

| | |
|--|---------------------|
| Ordentliche Erträge | 1.900.252,34 |
| Ordentliche Aufwendungen | 1.824.754,08 |
| Finanzergebnis | 101.676,27 |
| Ergebnis | 177.174,53 |
| Außerordentliches Ergebnis | 0,00 |
| Jahresüberschuss | 177.174,53 |
| Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.938.785,12 |
| <u>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</u> | <u>1.733.438,79</u> |
| Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 205.346,33 |
| Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit | 206.674,26 |
| <u>Änderung des Bestandes Finanzmittel</u> | <u>1.327,93</u> |

Liquide Mittel 510.262,13

Die Bilanz umfasst

| | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Anlagevermögen: 4.867.984 | Eigenkapital: 0,00 |
| Umlaufvermögen: 795.125 | Sonderposten: 34.152 |
| ARA: 15.071 | Rückstellungen: 5.581.748 |
| | Verbindlichkeiten: 62.280 |
| Bilanzsumme: 5.678.180 | PRA: 0,00 |

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.11.2017 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt und den Bestätigungsvermerk angebracht.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs.1 GkG nicht erforderlich.

Der Verbandsvorsteher

gez. Schulz

Oberbürgermeister

(300) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 86

164. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Landesbetrieb Wald Gelsenkirchen, 15. 2. 2018 und Holz NRW

Regionalforstamt Ruhrgebiet

Aus Gründen der Gefahrenabwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brößweg 40 in 45897 Gelsenkirchen auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (I) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Wälder im Gemeindegebiet der Stadt Hamm.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Menschen in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19.02.2018, 0.00 Uhr in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 25.03.2018, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (I) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

gez. i. A. Michael Börth L.S.

(135) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 87

165. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE43 4305 0001 0320 4010 86 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE43 4305 0001 0320 4010 86 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 6. 2018, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 33/18

Bochum, 15. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 87

166. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0360 5520 79 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0360 5520 79 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 6. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) erfolgen wird.

Z 32/18

Bochum, 15. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(96) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 87

167. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE95 4305 0001 0334 0973 26 und DE90 4305 0001 0334 1026 54 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE95 4305 0001 0334 0973 26 und DE90 4305 0001 0334 1026 54 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 6. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

P 31/18

Bochum, 15. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 88

168. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE48 4305 0001 0314 5315 26, DE26 4305 0001 0314 5315 34, DE56 4305 0001 0314 5360 38, DE34 4305 0001 0314 5360 46, DE39 4305 0001 0314 5360 53, DE17 4305 0001 0314 5360 61 und DE91 4305 0001 0314 5360 87 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE48 4305 0001 0314 5315 26, DE26 4305 0001 0314 5315 34, DE56 4305 0001 0314 5360 38, DE34 4305 0001 0314 5360 46, DE39 4305 0001 0314 5360 53, DE17 4305 0001 0314 5360 61 und DE91 4305 0001 0314 5360 87 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 6. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

R 30/18

Bochum, 15. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(118) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 88

169. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 2. 11. 2017 aufgebote-ten Sparurkunden Nrn. DE68 4305 0001 0360 5861 84 und DE85 4305 0001 0360 5981 97 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE68 4305 0001 0360 5861 84 und DE85 4305 0001 0360 5981 97 werden für kraftlos erklärt.

Sch 167/17

Bochum, 19. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 88

170. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 2. 11. 2017 aufgebote-ne Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0317 5116 73 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-den.

Die Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0317 5116 73 wird für kraftlos erklärt.

V 166/17

Bochum, 19. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 88

171. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-ten Sparkassenbuches Nr. 30 368 955 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 20. 5. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 20. 2. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 88

172. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-ten Sparkassenbuches Nr. 30 368 948 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 20. 5. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 20. 2. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 88

173. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 709 090 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 19. 2. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 88

174. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 571 368 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 15. 2. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 89

175. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 262 180 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 5. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 14. 2. 2018

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 89

176. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 350 515 565 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 16. 2. 2018

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 89

177. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 792 926, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 19. 2. 2018

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Psarski gez. i. A. Sudwischer

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 89

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „NETZ e.V. – Verein zur Förderung zukunftsfähiger Energienutzung in der Märkischen Region“ Vereinsregister Iserlohn VR 21221 ist aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Dr. Gundolf Schiller, Reher Heide 30, 58119 Hagen.

(37)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein Singli-Action Bochum e.V.“ mit Sitz in Bochum, eingetragen unter VR 2931 AG Bochum, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Prof. Dr. Frank Thielemann, Cranachstr. 8, 44795 Bochum, anzumelden.

(32)



Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

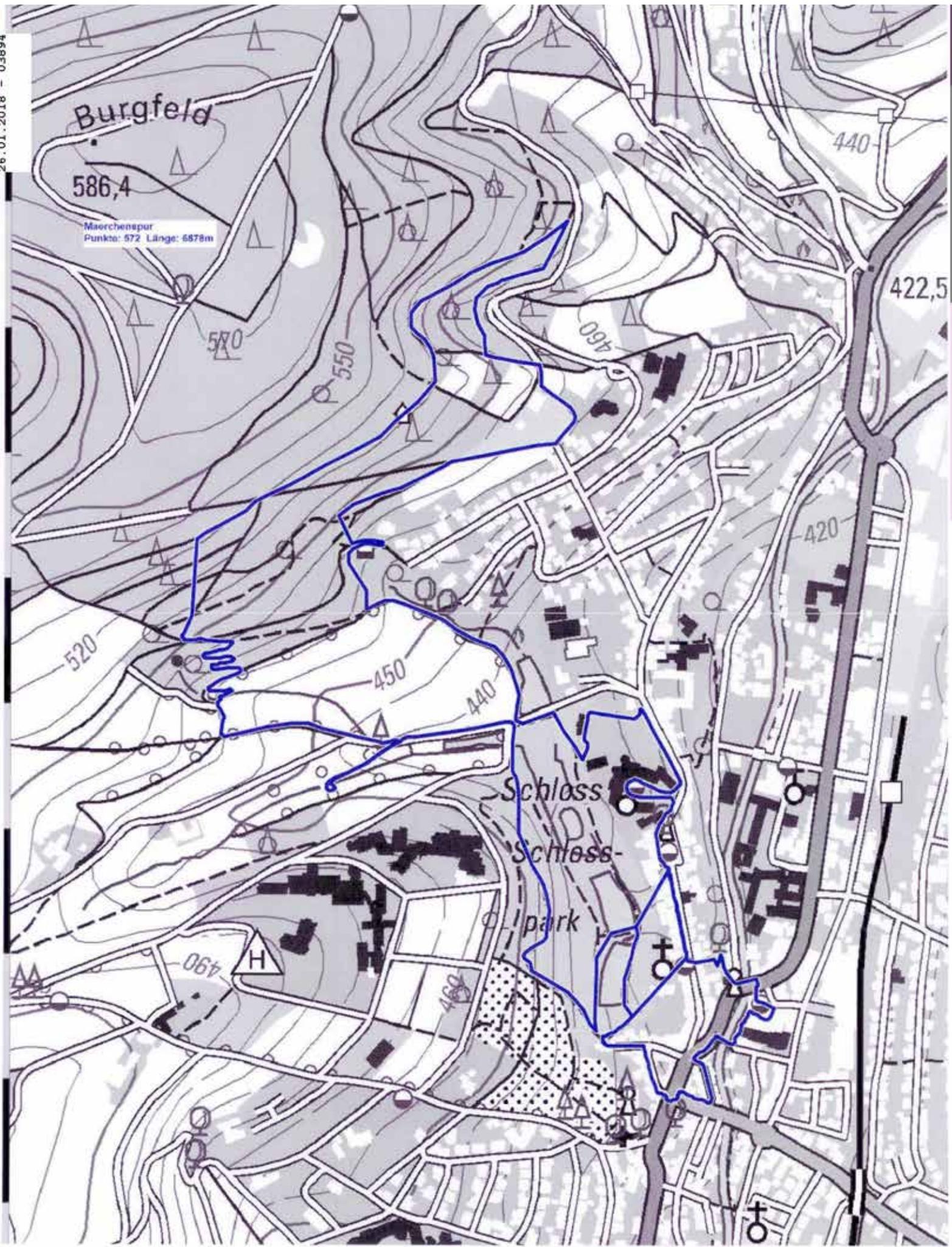
becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

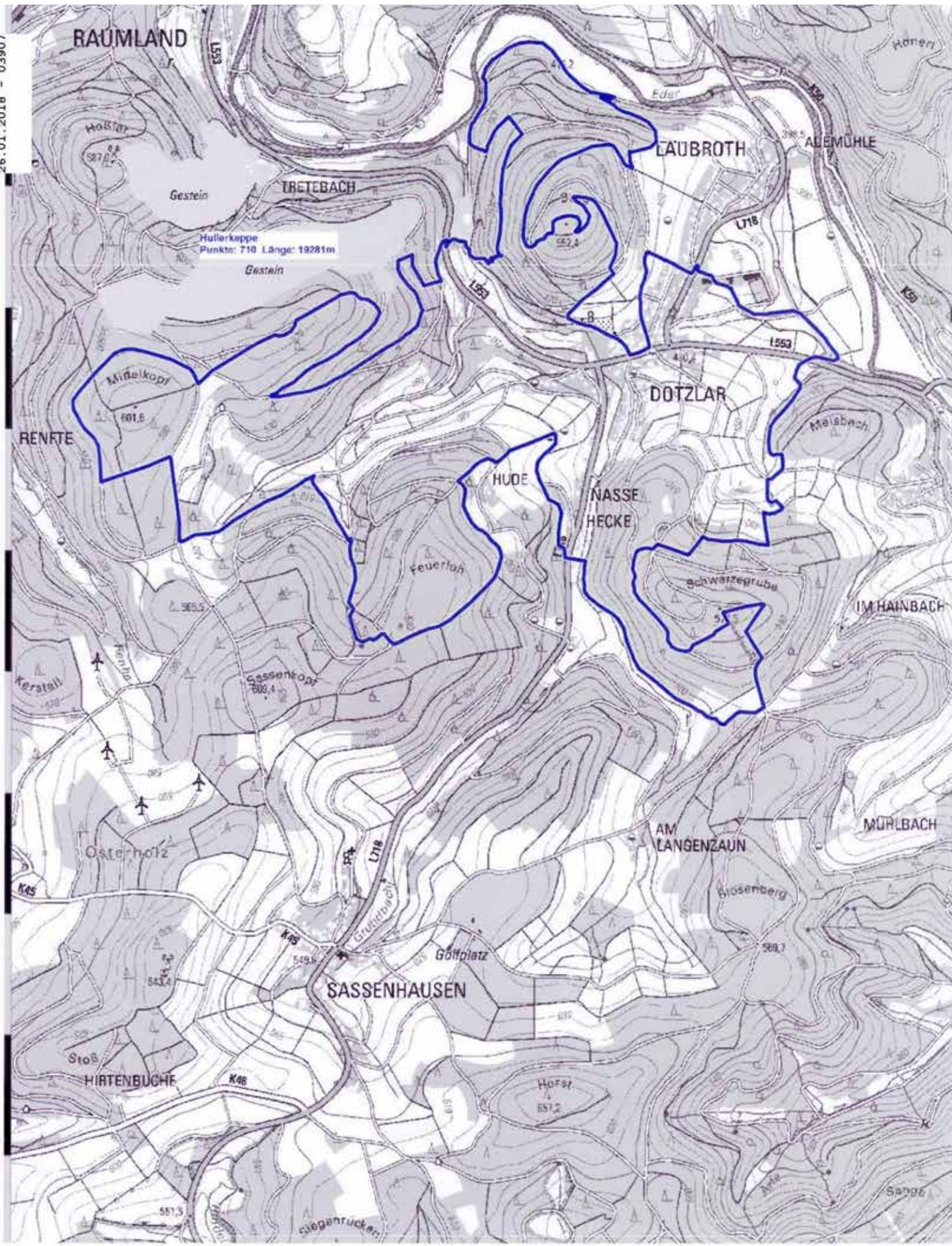
„Märchenspur“

26.01.2018 - 03894



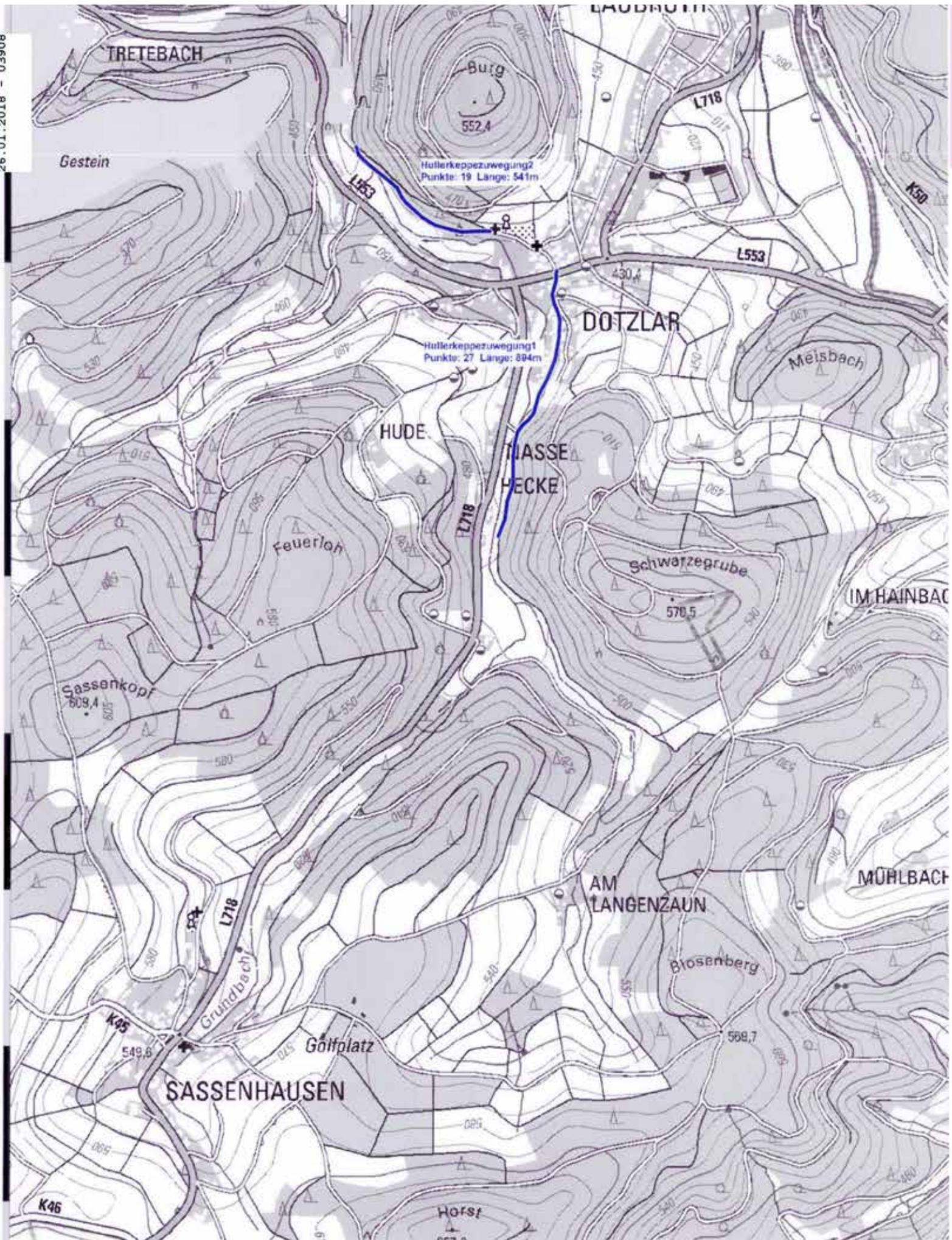
„Hullerkeppe“ – Hauptwanderweg

26.01.2018 - 03907



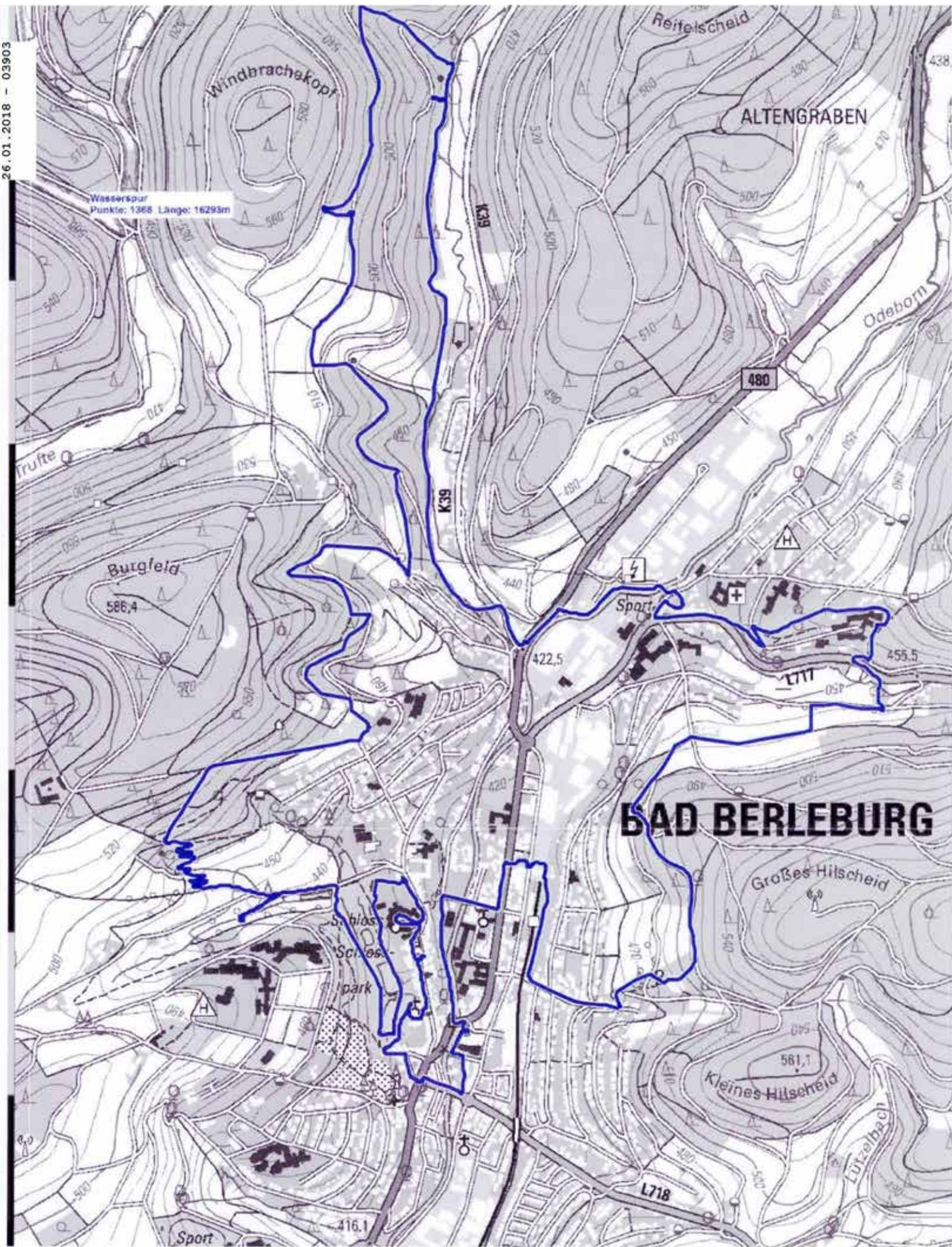
„Hullerkeppe“ – Zugangsweg

26.01.2018 - 03908



„Wasserspur“

26.01.2018 - 03903

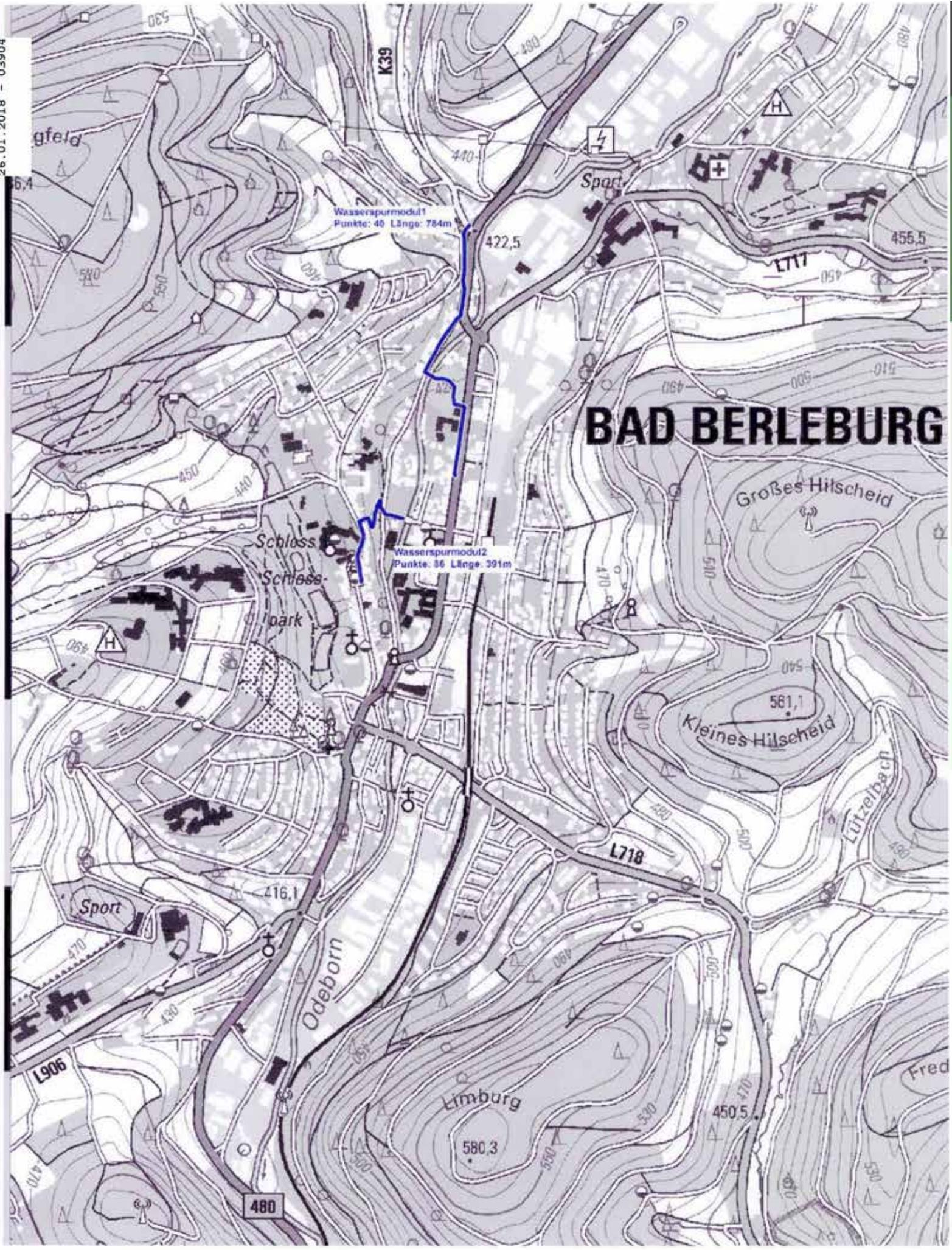


Wasserspur
Punkte: 1368 Länge: 16293m

BAD BERLEBURG

„Wasserspür“

26.01.2018 - 03904



BAD BERLEBURG

Wasserspürmodul1
Punkte: 40 Länge: 784m

Wasserspürmodul2
Punkte: 36 Länge: 391m

„Via Celtica“

26.01.2018 - 03900

